



MMag. Dr. Linus Mähr
RECHTSANWALT

Mähr Rechtsanwalt GmbH
St. Ulrichstraße 17
A-6840 Götzis

Tel. +43 5523 55612
Fax. +43 5523 55612-4
office@ra-maehr.at
www.ra-maehr.at
FN 511623m

Bezirksgericht Bezau
Platz 39
6870 Bezau

GZ 5C120/19i

Klagende Partei: Hermann Albrecht
Lugen 8, 6883 Au

vertreten durch: Mähr Rechtsanwalt GmbH
Rechtsanwalt
St. Ulrichstraße 17
A-6840 Götzis
Code P930318

Beklagte Partei: Raiffeisenbank Au eGen, FN 63190b
Lisse 94, 6883 Au

vertreten durch: Sutterlüty Klagian Brändle Gisinger
Rechtsanwälte GmbH
Marktstraße 4
6850 Dornbirn
Fax: +43 5572 51800-8

wegen: Feststellung

I. VORBEREITENDER SCHRIFTSATZ

II. URKUNDENVORLAGE

Vollmacht gem. § 30 ZPO

iVm § 8 RAO erteilt

Gleichschrift dem Gegenvertreter gemäß § 112 ZPO direkt zugestellt!

Dieser Schriftsatz wurde per WebERV eingebracht!

In umseits bezeichneter Rechtssache erstattet der Kläger durch seine ausgewiesene Rechtsvertreterin nachstehenden

VORBEREITENDEN SCHRIFTSATZ:

Das Vorbringen der beklagten Partei im vorbereitenden Schriftsatz wird zur Gänze bestritten, sofern es nicht ausdrücklich außer Streit gestellt wird.

Vorab festzuhalten ist, dass der Zeuge YYY ZZZ insbesondere zum Beweis des Vorbringens M) - Ausschlussgrund nach § 7 Abs 1 lit e angeboten wird. Es wird daher beantragt, den Zeugen YYY ZZZ p.A. XXXXXXXX, 6883 Au, zur Verhandlung am 04.02.2020 zu laden.

J) Vorwurf der Diffamierung des Klägers in der Funktion als Genossenschafter

Unter Pkt. C der Klage hat der Kläger bereits vorgebracht, dass ihm keine Auskünfte auf Fragen erteilt wurden und der Ausschluss aus der Genossenschaft erfolgte, damit vereitelt wurde, dass der Kläger auf der Genossenschaftsversammlung für einzelne Funktionäre unangenehme Fragen stellt.

Die beklagte Partei bestreitet die Absicht „einen Kritiker zum Schweigen zu bringen“ vehement und führt dazu unter Pkt 2, 3 und 5 im vorbereitenden Schriftsatz vom 15.10.2019 aus, dass

- „... die beklagte Partei durch das unleidliche und genossenschaftsschädliche Verhalten des Klägers dazu gezwungen war, das satzungsgemäße eingeräumte Ausschlussrecht in Anspruch zu nehmen“
- „... der Ausschluss insbesondere im Hinblick auf das Ansehen der beklagten Partei überaus abträgliche Verhalten des Klägers, rechtskonform erfolgte“
- „...es der beklagten Partei völlig schleierhaft ist, inwieweit diese öffentlichen Diffamierung **der Genossenschaft und ihrer Mitglieder** für den unter § 2 der Satzung normierten Zweck förderlich sein soll.“
- „...mit diesen wahrheitswidrigen Phantasiegeschichten die für die beklagte Partei handelnden Personen – im vorliegenden Fall insbesondere der Aufsichtsratsvorsitzende Dr. X XXX – zu diffamieren und sich selbst als Opfer darzustellen.“
- „...es ein leichtes gewesen wäre, dies intern zu klären. Gleichwohl hat es der Kläger vorgezogen, seine Ansichten über die beklagte Genossenschaft bzw. deren Mitglieder in herabwürdigender Weise öffentlich auf Internet-Plattformen und Gerichtssälen zu äußern.“

Diese Ausführungen der beklagten Partei sind in Anbetracht der tatsächlichen Umstände geradezu absurd.

a) Der Versuch der direkten Kontaktaufnahme

Der Kläger versuchte auf direktem Wege mit der Beklagten in Verbindung zu treten und Schaden von der Genossenschaft abzuwenden.

Am 09.07.2016 (Beilage ./L) teilte er dem Aufsichtsratsvorsitzenden Dr. XXX per Mail mit, dass der Kläger eine Strafanzeige gegen den ehem. Geschäftsführer der ABSW und der V-Stein Holding GmbH eingebracht habe und sich die Genossenschaft doch als Privatbeteiligte anschließen soll um eine mögliche Schadensminimierung zu erfahren.

Mit Schreiben vom 16.10.2017 (Beilage ./M) an die Beklagte hat der Kläger nochmals der Genossenschaft dringend geraten, als Privatbeteiligte beizutreten und hat mit diesem Schreiben die Beklagte auch über das Email vom 09.07.2016 an Dr. XXX informiert.

Es ist keine Antwort oder Reaktion von Seiten der Beklagten erfolgt. Dass dieser Hinweis ein ganz wesentlicher Beitrag des Klägers in seiner Sorge um das Vermögen der Genossenschaft war, zeigt das Verfahren vor dem Landesgericht Feldkirch zu 56 Cg 102/18g. In diesem Verfahren hat der Insolvenzverwalter der ABSW Rheintalstein GmbH gegen den damaligen Geschäftsführer Dr. RRR SSS erfolgreich Schadenersatzansprüche durchgesetzt.

Die Erfolgchancen der erfolgreichen Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen gegen den damaligen Geschäftsführer Dr. RRR SSS wären äußerst gut gestanden. Die Funktionäre der Beklagten, die diesen Schritt von sich aus auch ohne Hinweis des Klägers hätten setzen müssen, haben auf die Geltendmachung dieser Schadenersatzansprüche verzichtet und haben dadurch gezeigt, dass Ihnen das Vermögen der Genossenschaft völlig gleichgültig ist. Nunmehr sind diese Ansprüche verjährt.

Mit Schreiben vom 17.04.2018 (Beilage ./D) an die Beklagte, hat der Kläger sich darüber informieren wollen, warum beim Insolvenzverfahren (Beilage ./N) der ABSW Rheintalstein GmbH (kurz ABSW) keine Forderungsanmeldung bei dessen Bürgin V-Stein Holding GmbH (kurz V-Stein) vorgenommen wurde, obwohl dies in der Vergleichsvereinbarung zwischen der Beklagten und der ABSW vom 04.12.2012 (Beilage ./O - Pkt V) so vereinbart wurde.

Weiters wurde in diesem Schreiben die Frage gestellt, welche Personen bzw. Organe für die Nichteinhaltung einer Finanzierungszusage an die ABSW verantwortlich sind (Verfahren vor dem Landesgericht Feldkirch, 5 Cg 84/18k).

Ferner wurde die Frage nach den „laggerischen“ Sanierungsmethoden gestellt. Diese Praktik wurde bei der Sanierung von Banken im Bereich des Raiffeisensektors (jedenfalls in VlbG) immer nach demselben Muster angewandt: Immer dann, wenn eine Bank finanziell am Abgrund stand, wurden Darlehensnehmer mit Vehemenz gedrängt, weitere Sicherheiten zu geben bzw. wurden ihre Bankguthaben mit Darlehen aufgerechnet, wodurch die Bilanzsituation (Eigenkapitalquote) der Bank sich zum Positiven veränderte. Durch diese Maßnahme konnte die Eigenkapitalquote zwar gesteigert werden, jedoch wurden viele sehr gute Stammkunden vergrault und haben aus diesem Grund das Bankinstitut umgehend gewechselt. Insbesondere aus diesem Grund befindet sich die Beklagte daher in einer prekären finanziellen Situation (Sicherheit).

Da weder auf das Schreiben vom 09.07.2016, noch auf das Schreiben vom 16.10.2017 reagiert wurde, hat der Kläger dieses Schreiben abschriftlich an Landesdirektor Hopfner und den Revisionsverband sowie an Geschädigte (XXX, YYY und ZZZ) aus den laggerischen Sanierungsmethoden, übermittelt. Dem Kläger liegen eidesstattliche Erklärungen der Letztgenannten vor, dass dem so war.

In kaum zu überbietendem Zynismus teilt die Beklagte dem Kläger mit Mail vom 24.04.2018 mit, dass der Kläger doch seinen Genossenschaftsanteil kündigen solle, wenn dieser eine Gefährdung seines Anteils und die 20fache Haftung des Anteilswerts befürchte (Beilage ./U).

Der Kläger erhielt als Antwort auf seine sehr wohl sachlichen, durchaus berechtigten und nachvollziehbaren Hinweise, die dazu dienen, Schaden in erheblicher Höhe von der gemeinsamen Genossenschaft und allen Mitgliedern abzuwenden, die Aufforderung, doch seinen Genossenschaftsanteil zu kündigen, sollte er sich um die geringe Summe Sorgen machen, die er selbst bei einer Insolvenz der Bank verlieren würde. **Die Sorge des Klägers um das Vermögen der Genossenschaft, mit deren Mitgliedern der Kläger zum Teil sehr gut befreundet ist und in derselben Region wohnt und arbeitet, wird bewusst ignoriert** und mit kaltem Zynismus erwidert.

Vorstandsdirektor Sutter führte weiters (wahrheitswidrig) aus, dass eine Gefährdung nicht nachvollziehbar sei, obwohl zu diesem Zeitpunkt dem Vorstand klar gewesen sein musste, dass ca. **4,0 Mio. € aus dem Sicherungsfond nötig sein werden, um überhaupt die Bilanz 2017 darstellen zu können und einen Insolvenzantrag zu verhindern.**

Es wurde wiederum der direkte Weg des Klägers zur Beklagten gesucht, um diese dargelegten Umstände intern zu regeln, und nicht wie behauptet, die Beklagte in der Öffentlichkeit zu diskreditieren.

Zu Neujahr 2019 stellte der Kläger anhand der öffentlich zugänglichen Offenlegungen auf der Homepage der Beklagten fest, dass teilweise **Saldenüberträge** zum Jahresende der Bilanz 2016 auf 2017 unrichtig sind.

Aufgrund der Erkenntnis, dass sich die Beklagte jedweder Kommunikation mit dem Kläger entzieht, hat der Kläger mit Schreiben vom 02.01.2019 (Beilage ./P) den Revisionsverband in Bezug auf die falschen Offenlegungen angerufen und um Auskunft gebeten.

Mit Schreiben vom 09.01.2019 (Beilage ./Q) teilt Mag. GGGG vom Revisionsverband mit, dass solche Fragen nur anlässlich der Generalversammlung durch das Rede-, Antrags- und Auskunftrecht gestellt werden können. Auch teilt er mit, dass die Offenlegung in der Verantwortung der Beklagten liegt und er dem Hinweis nachgehen wird.

Der Kläger verfasste am 17.01.2019 (Beilage ./R) ein weiteres Schreiben an den Revisionsverband, in dem dieser monierte, dass er sein Teilnahmerecht deshalb nicht ausüben könne, weil ihm seit 2011 keine Ladungen zur Generalversammlung übermittelt wurden und er deshalb gezwungen sei, sich außerhalb der Generalversammlung Informationen über die Vorgänge in der Genossenschaft zu besorgen. Auch stellte er dem Revisionsverband die Frage, ob es korrekt sei, dass Herr MMMM („laggerische Sanierungsmethoden“) vom Landes- bzw. Revisionsverband zur Beklagten entsandt worden sei.

Mag. GGGG vom Revisionsverband antwortete auch prompt wieder Anfang Februar 2019 (Beilage ./S – eingelangt beim Kläger am 04.02.2019) auf das Schreiben des Klägers und führt darin aus, dass keine Mitarbeiter zwischen Raiffeisenbanken vermittelt oder mit Aufgaben betraut werden.

Die Reaktion der Beklagten bestand darin, dem Kläger mit Schreiben vom 11.02.2019 (Beilage ./E) per Vorstandbeschluss mitzuteilen, dass er aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden solle.

Nun wollte die Beklagte einen Genossenschafter, der sich im Vorfeld um die Beklagte gekümmert hatte, loswerden bzw. verhindern, dass dieser bei der alljährlich durchzuführenden Generalversammlung Fragen stellen bzw. überhaupt erscheinen darf.

Beweis: Email an Dr. XXX v. 09.07.2016 (Beilage ./L)
Schreiben an Beklagte v. 16.10.2017 (Beilage ./M)
Schlussbericht des Masseverwalters V-Stein v. 31.07.2014 (Beilage ./N)
Vergleichsvereinbarung ABSW/Beklagte v. 04.12.2012 (Beilage ./O)
email v VSt.Dir XXXX an Kläger vom 24.04.2018 (Beilage ./U)
einzuholende Akte des Landesgerichtes Feldkirch zu 56 Cg 102/18g und 5 Cg 84/18k
Schreiben des Klägers an Revisionsverband 02.01.2019 (Beilage ./P)
Antwortschreiben der Revision v. 08.01.2019 (Beilage ./Q)
Schreiben d. Klägers an Revisionsverband 17.01.2019 (Beilage ./R)

Beilage S – Antwortschreiben der Revision v. 30.01.2019 (Beilage ./S)
ZV Mag. GGGG
ZV IIIIIII

b) Anrufung des Vereins Raika-Klage.at

Nachdem der Kläger durch den Beschluss des Ausschlusses aus seiner Genossenschaft mundtot gemacht werden sollte, hat dieser den Verein Raika-Klage.at (kurz RK) mit Sitz in Fischamend anrufen und den Sachverhalt geschildert.

Mit Schreiben vom 26.02.2019 (Beilage ./T) des Vereins RK an die Beklagte wurde gebeten, Korrekturen, Stellungnahme oder sonstige Hinweise zu übermitteln, damit der Sachverhalt im richtigen Licht dargestellt werden kann. Im Konkreten wurden Fragen zur **falschen Offenlegung bzw. zu Übertragungsdifferenzen von fast 3,0 Mio. € (!) von 2016 auf 2017**, sowie zum **Zuschuss von 3,9 Mio, € (!) aus der Sicherungsgemeinschaft in der Bilanz 2017** und den **Ausgaben zu Rechtsverfahren über 671 T€** gestellt. Das Schreiben wurde am 28.02.2019 per Mail an den Revisionsverband übermittelt.

Dieses Schreiben blieb von der Beklagten wiederum unbeantwortet!

Daraufhin stellte der Verein das Schreiben vom 26.02.2019 per 18.03.2019 online, informierte die Beklagte über dieses Schreiben vom 18.03.2019 (Beilage ./V) und zeigte sich verwundert, dass seitens der Beklagten in einem derartig gravierenden Fall keinerlei Transparenz- und Aufklärungsmaßnahmen gezeigt wird.

Mit E-Mail vom 20.03.2019 (Beilage ./W) antwortet die Beklagte wiederum mit dem Hinweis, „...es besteht unglücklicherweise keine Möglichkeit die Vorwürfe aus Sicht der Beklagten darzustellen und damit objektivierbar zu machen...“ und führt das Bankgeheimnis (§ 38 BWG) als Hemmnis an. Der überwiegende Text des E-Mails bezieht sich auf provokante touristische Besonderheiten der Region und wie sehr die Beklagte dieser Region verbunden wäre.

Vorstandsdirektor XXXX selbst führt ferner aus wie folgt:

Gerne empfehlen wir Ihnen jedoch einen Urlaub in unserer schönen Region. Wir sind uns sicher, dass Sie dadurch unseren gelebten Förderauftrag im Sinne der Genossenschaft vielfach positiv begegnen werden.

Angefangen bei einer Übernachtung in der Region (wir haben tolle Hotels und Pensionen, die regionale Küche ist fantastisch und in sehr vielen Fällen steht eine sehr gute Zusammenarbeit zwischen der Raiffeisenbank und den Betrieben dahinter). Bei einem Spaziergang durch unsere Dörfer Au, Schoppernau, Damüls und Schröcken werden Ihnen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit, sowohl Sommer wie Winter, freundliche und gut erzogene Kinder begegnen. Sie werden das Logo der Raiffeisenbank Au dabei immer wieder auf Kleidungsstücken entdecken und sich freuen, wie Genossenschaft in der Region gelebt wird.

Vielleicht werden Sie auf der Straße oder vor einem Haus im Ort das Auto des Krankenpflegevereines entdecken, welches wir sehr gerne im Sinne des Mit.Einanders (übrigens zum wiederholten Male) unterstützt haben. Sollte es notwendig sein, dass Sie geistlichen Beistand benötigen, so werden Sie Kirchen und Kapellen vorfinden. Auch hier haben wir bei diversen Projekten gerne Beiträge geleistet. Empfehlenswert sind natürlich auch Besuche von Veranstaltungen in der Region. Vielleicht spielt in einem Ort gerade der Musikverein oder der Theaterverein auf. Sie können davon ausgehen, dass eine große Zahl der Mitglieder gleichzeitig unsere Kunden und Mitglieder sind.

Sehr gut möglich ist dabei, dass Sie nicht nur unsere Kunden sehen werden. Ziemlich wahrscheinlich ist, dass bei allen genannten und durchaus empfehlenswerten Erlebnissen auch unsere Mitarbeiter Ihnen begegnen werden. Die Mitarbeiter und Funktionäre der Raiffeisenbank Au sind nämlich Vereinsmenschen. So sind wir Mitarbeiter der Genossenschaft im Musik-, Theater-, Fußball- (hier bis auf meine Person sogar talentiert), Wintersportverein, beim Chor, bei den örtlichen und freiwilligen Feuerwehren und bei der Zunft aktiv. Mitarbeiter lesen in der Kirche vor und helfen in der Region ehrenamtlich mit. Diese Liste ist dazu nicht einmal vollständig und ließe sich noch verlängern. Wir sind unheimlich stolz auf unsere Belegschaft und können uns ehrlich gesagt keine besseren Mitarbeiter vorstellen!! Dies honorieren offensichtlich auch unsere Kunden und Mitglieder, die uns laut einer aktuellen Umfrage zu 96% nachsagen, dass wir zuverlässig sind. 97% der Befragten sind mit der letzten Beratung sehr zufrieden und 99% finden uns sympathisch.

Diese Ausführungen sind an Arroganz und Überheblichkeit nicht zu überbieten und skizziert die behauptete Gesprächsbereitschaft der Beklagten exemplarisch.

Der Kläger hatte jahrelang keine Antwort oder zynische Frechheiten zu hören bekommen, er wurde zu keiner Generalversammlung eingeladen und nachdem er den Revisionsverband kontaktiert hatte wurde er auch noch ausgeschlossen.

Beweis: Schreiben RK an Beklagte v. 26.02.2019 (Beilage ./T)
Schreiben RK an Beklagte v. 18.03.2019 (Beilage ./V)
Antwortmail von VSt.Dir. XXXX an RK v. 20.03.2019 (Beilage ./W)
ZV Mag. TE (Verein Raika-Klage.at)

K) Ausschlussgrund nach § 7 Abs 1 lit c

Wiederum führt die Beklagte mit Schriftsatz vom 15.10.2019 aus, der Kläger hätte Handlungen vorgenommen, welche die Interessen oder das Ansehen der Beklagten schädigen.

Unter Pkt. 5 führt der Rechtsvertreter der Beklagten dazu aus, dass das Schreiben vom 17.04.2018 (Beilage ./D) in CC an Herrn JJJJ, welcher später ein Gerichtsverfahren gegen die Beklagte führte und an Landeshauptmann Wallner versendet wurde.

a) **4,0 Mio Euro unbesicherter Kreditvergabe zu Lasten und Risiko des Genossenschaftsvermögens**

Christian JJJJ hat dem Kläger im Frühjahr – ebenso wie XYX und Herrn Mohr – berichtet, dass sein Darlehen grundlos von der Beklagten gekündigt wurde und/oder Sicherheiten gefordert wurden und er dies nicht verstehe, weil er gute Bonität und immer alles bezahlt habe. Die unabhängig voneinander ausgeführten Aussagen der drei Betroffenen (Hager, JJJJ und Mohr) führten beim Kläger zu der Erkenntnis, wie das „laggerische Sanierungssystem“ funktionierte und deshalb war dies auch Gegenstand des Schreibens vom 17.04.2018 und der Grund, weshalb dieses Schreiben abschriftlich an Herrn JJJJ übermittelt wurde.

Dass Christian JJJJ ein Gerichtsverfahren gegen die Beklagte eingeleitet hatte, hat mit dem Vorbringen des Klägers nichts zu tun. Es zeigt aber auf, was die Organe der Genossenschaft für Handlungen setzen, um sich danach in Schweigen zu hüllen oder sich hinter dem § 38 BWG zu verstecken:

- JJJJ wurde ein **unbesichertes Darlehen über 4,0 Mio €** gewährt. **Grundbücherlich** wurden **300 T € auf** EZ 94 in KG Schröcken eingetragen (s. Beilage ./X). In EZ 10 der KG Warth wurden **keine Hypotheken** eingetragen (Beilage ./Y). Ob gar **freundschaftliche Beziehungen** zwischen dem damaligen Vorstandsdirektor YYY ZZZ der Grund dafür waren, dass der **Vorstand der Beklagten auf die Besicherung eines 4,0 Millionen Kredits verzichtete**, ist dem Kläger nicht bekannt, eine andere Erklärung für einen **derartig leichtfertigen und völlig unangebrachten und unprofessionellen Leichtsinns beim Umgang mit mehreren Millionen aus dem Vermögen der Genossenschaft** bietet sich aber nicht an;
- Vorstandsdirektor X wird im Oktober 2017 fristlos entlassen;
- Vor Weihnachten 2017 setzt die Beklagte Herrn JJJJ wegen der Unterbesicherung unter Druck und stellt die Darlehen fällig. JJJJ klagt die Kosten für die Umfinanzierung beim Landesgericht Feldkirch ein. Auch wird klar, dass es zwischen dem gekündigten Vorstandsdirektor und JJJJ ein **inniges Verhältnis** gab (Beilage ./Z);
- JJJJ **erhält offensichtlich € 285.000,--** als Ergebnis von Vergleichsgesprächen.

Dieser Fall, dessen behauptete Einzelheiten leicht nachprüfbar und beweisbar sind, soll dem Gericht vor Augen führen, dass hier ganz offenbar **ein Totalversagen sämtlicher Kontrollorgane der Beklagten (Aufsichtsrat und Revision) vorliegt** und der von der Beklagten vorgetragene und behauptete „*persönliche Feldzug*“ des Klägers nichts anderes ist, als die mehr als **legitime Sorge eines Genossenschaftsmitgliedes um den Bestand und das Vermögen seiner Genossenschaft**. Die Funktionäre der Genossenschaft wären aus der Sicht des Klägers verpflichtet gewesen, **Strafanzeigen zu erstatten, Maßnahmen zur Einbringung des verlorenen Vermögens der Genossenschaft einzuleiten und personelle Konsequenzen intern zu ziehen und solche personelle Konsequenzen und Schadenersatz auch bei der Revision** – deren Miteigentümerin die Beklagte ist – einzufordern. Ebenso wäre es die **Pflicht der Funktionäre** gewesen, die Vorgänge den Mitgliedern gegenüber **klar zu kommunizieren und den sofortigen Rücktritt des Aufsichtsrats und Neuwahl anzubieten**. Anstatt all diese Maßnahmen zu ergreifen, wird der Kläger mit Hohn und Spott belegt und wegen der Genossenschaft abträglichen Verhaltens von den Personen aus der Genossenschaft ausgeschlossen, die **durch ihr unprofessionelles und leichtsinniges Verhalten gerade selbst aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden sollten und Schadenersatz leisten müssten**.

Die Beklagte geht so weit, einen Zusammenhang zwischen dem an Herrn JJJJ abschriftlich übermittelten Schreiben des Klägers vom 17.04.2018 und einer persönlichen Klage von Herrn JJJJ gegen die Beklagte zu konstruieren und diesen als „*Allianz zur Schädigung der Beklagten*“ darzustellen. Die Beklagte lässt dabei außer Acht, dass sie es selbst ermöglicht hat, dass Herr JJJJ am 03.05.2017 an einem Sanierungsgespräche der dBLux GmbH federführend teilnimmt (Beilage ./AA).

Herr JJJJ, **ein Außenstehender führt Sanierungsgespräche**, wobei der von der Beklagten so gerne zitierte § 38 des BWG den sonst vorgeblich **so sehr um das Bankgeheimnis besorgten** Funktionären offenbar völlig außer Acht gelassen wurde.

Das erarbeitete Sanierungskonzept vom 03.05.2017 wurde vom Aufsichtsrat zwar genehmigt, aber vom Revisionsverband dann doch verworfen, wonach im August 2017 die dBLux GmbH Insolvenz anmeldete (Beilage ./AB). Der **Beklagten entstand dadurch ein Schaden von ca. 2,0 Mio. €, weil schon wieder unbesichert Geld verliehen wurde und offenbar schon wieder ein Totalversagen aller Aufsichtsorgane und Gremien vorlag**.

Beweis: historischer GB-Auszug JJJJ, KG Schröcken, EZ 94 (Beilage ./X)
 historischer GB-Auszug JJJJ, KG Warth, EZ 10 (Beilage ./Y)
 Pressebericht NEUE v.26.04.2018 (Beilage ./Z)
 Gesprächsprotokoll dBLux GmbH v. 03.05.2017(Beilage ./AA)
 Auszug Wiener Zeitung wegen Insolvenz dBLux (Beilage ./AB)

b) Schreiben an LH Wallner

Landeshauptmann Wallner wurde über das Schreiben vom 17.04.2018 deshalb in Kenntnis gesetzt, weil das Land Vorarlberg zwei Genossenschaftsanteile an der Landesbank hält und nicht vorhersehbar war, ob und wann die Öffentlichkeit die haarsträubenden Zustände bei der Beklagten bzw. beim Landes- und Revisionsverband wahrnimmt.

Die politische Führung ist zu jeder Zeit den Fragen und dem Licht der Öffentlichkeit ausgesetzt, der Kläger wollte deshalb diese frühzeitig darüber in Kenntnis setzen um eine allfällige Intervention – die nur und alleine dem Interesse der Genossenschaft gedient hätte – zu ermöglichen.

L) Ausschlussgrund nach § 7 Abs 1 lit d

Die beklagte Partei führt mit Schriftsatz vom 15.10.2019 unter Pkt. 6 aus, der Kläger hätte in seiner Funktion als GF der ABSW seine Bürgschaftsverpflichtung anlässlich der Insolvenzeröffnung der ABSW nicht eingehalten. Er sei auch von mehreren Gläubigern in Anspruch genommen worden und die Einbringlichkeit sei aussichtslos gewesen und begründet damit den Ausschlussgrund nach § 7 Abs 1 lit d. Das ist unrichtig.

Die ABSW wurde im Mai 2008 vom Kläger und den weiteren Gesellschaftern A, B und C gegründet. Um den Betrieb aufzunehmen, wurde bei der Beklagten zwecks eines Girodarlehens angefragt und alle Gesellschafter haben eine Bürgschaft über gesamt € 30.000,-- unterfertigt und dafür die Haftung übernommen (Beilage ./AC).

Am 19.12.2013 wurde für die ABSW ein Insolvenzantrag gestellt. Alleingesellschafter war die V-Stein und Geschäftsführer Dr. RRR SSS.

Am 21.02.2014 teilte KKKKK dem Kläger telefonisch mit, dass die früheren Gesellschafter (Steuerer, Beer und Wilhelm) per 04.11.2013 eine Freilassung aus der Bürgschaftshaftung von der Beklagten erhalten haben (Beilage ./AD). **Dem Kläger ist diese Vorgangsweise der Organe der Beklagten völlig unverständlich, da es sich – nach der Rechtsauffassung des Klägers – um eine eklatante Treueverletzung der Organe gegenüber der Beklagten handelt.**

Am 04.03.2014 wurde der Kläger wiederum von KKKKK darüber in Kenntnis gesetzt, dass der Aufsichtsratsvorsitzende der Beklagten die knapp 4 Monate zuvor ausgestellten Freilassungserklärungen der

Vorstände der Beklagten widerrufen hat (Beilage ./AE), was ja gar nicht mehr möglich war. Spätestens jetzt war klar, dass **bei der Beklagten hochgradig merkwürdige Umstände** vorzuliegen schienen.

Am 13.05.2015 brachte die Beklagte gegen den Kläger die Klage über € 70.000,-- aufgrund der behaupteten Bürgschaftshaftung ein. Die Beklagte hat einfach die Ausdehnung der Bürgschaft behauptet. Zwischen den Streitparteien wurde in weiterer Folge ein Vergleich geschlossen. In diesem Vergleich (Beilage ./AF) wurde der Kläger dazu verpflichtet, € 50.000,-- in 2 Raten (per 30.06 und 31.12.2016) zu bezahlen, was der Kläger auch erfüllt hat.

Der Kläger war zum Zeitpunkt der Insolvenz der ABSW weder Geschäftsführer noch Gesellschafter und hätte ohnehin lediglich für max. € 30.000,-- gehaftet.

Es ist ein Rätsel, wie die Beklagte auf die Idee kommen kann, dass der Ausschlussgrund nach § 7 Abs 1 lit c, d und f hier verfangen sollte und behaupten kann, dass der Kläger für den Totalverlust (ca. 1,94 Mio. €) der Forderungen gegenüber der ABSW verantwortlich sein soll. Vielmehr führen die neuen Erkenntnisse aus dem Gerichtsverfahren der Kanis GmbH gegen die Beklagte (Akt. 5 Cg 84/18k) zum Schluss, dass die Beklagte selbst indirekt die Verursacherin der Insolvenz war und der Kläger um weitere € 50.000,-- geschädigt wurde, da dieser zum Zeitpunkt des Vergleichs nichts von den **manipulativen Vorgängen bei der Beklagten** erahnen konnte.

Beweis: Schreiben Kanzlei am Marktplatz an Dr. XXX vom 04.06.2012 (Beilage ./AC)
AV d. Klägers vom 21.02.2014 (Freilassung Bürgen) (Beilage ./AD)
AV d. Klägers vom 04.03.2024 (Widerruf der Freilassung) (Beilage ./AE)
Vergleich vom 26.01.2016 (Beilage ./AF)
ZV KKKKK

M) Ausschlussgrund nach § 7 Abs 1 lit e

Die Beklagte bringt mit Schriftsatz vom 15.10.2019 vor, dass der Kläger keine wesentliche Geschäftsbeziehung zur Beklagten seit 2011 habe.

Anlässlich der vorbereitenden Tagssatzung am 22.10.2019 hat die Beklagte mündlich mitgeteilt, der Kläger hätte 2011 - ohne Vorwarnung - alle seine Finanzprodukte von der Beklagten abgezogen und sei bei einer anderen Bank Kunde geworden. Auch das ist völlig unrichtig.

Der Kläger war immer zufriedener Kunde bei der Beklagten, bis die schriftlich zugesagte Finanzierung eines Grundkaufs der ABSW aus unerklärlichen Gründen nicht durchgeführt wurde (s. Akt 5 Cg 84/18k). Die Nicht-Finanzierung führte zu Spannungen zwischen der ABSW und der Beklagten.

Beim Schlichtungsgespräch zwischen der Beklagten (RA Dr. M. XXX und VSt. Dir. T. X) und Vertretern der ABSW (KKKKK und RA TTT) wurde vereinbart, dass auf Maßnahmen, welche die Wechselbürger betreffen, in **jeder Hinsicht** verzichtet wird! Auch wurde ein weiteres Treffen eine Woche später am selben Ort vereinbart (Beilage ./AG).

Den vereinbarten Termin eine Woche später hat die Beklagte nicht wahrgenommen und der vereinbarte Maßnahmenverzicht wurde auch nicht eingehalten. Vielmehr hat die Beklagte ohne weitere Ankündigung Tage später EPU's des Klägers betreffend private Grundkäufe grundbücherlich eingetragen. Der Kläger wurde mit diesen Maßnahmen unter Druck gesetzt und es blieb ihm nichts anderes übrig als die Bank zu wechseln, da er sich just zu diesem Zeitpunkt mitten in der Umbauphase seines Mehrfamilienhauses befand, welches auch von der Beklagten finanziert wurde und er weitere Versuche seitens der Beklagten befürchten musste, Druck auf ihn auszuüben.

Der Kläger steht nach wie vor in einer Geschäftsbeziehung zur Beklagten, da er nach wie vor Produkte nutzt, welche ihm die Beklagte verkauft hat und für welche sie Ansprechpartner zu sein hat, da die Beklagte für diese Leistungen Provision erhalten hatte.

Bausparvertrag 2.0764.1277

Der Kläger hat am 27.12.2004 über Vermittlung der Beklagten diesen Bausparvertrag abgeschlossen. Es wurde vertraglich die Betreuung durch die Beklagte vereinbart. Am 10.12.2010 wurde ein Folgevertrag für dieses Produkt abgeschlossen, wo wiederum die Betreuung durch die Beklagte vereinbart wurde.

Auf Grund der beruflichen Tätigkeit im Vorarlberger Rheintal, hat der Kläger wegen der räumlichen Nähe, für den Finanzierungsantrag Kontakt mit Hr. TTT von der Raiffeisen-Landesbank aufgenommen, welcher die Formulare kurzfristig erledigen konnte.

Nach wie vor ist die Beklagte als Betreuungspartner tätig. Dies ist auf den jährlichen Kontoauszügen ersichtlich (Beilage ./AI). Es gab in all den Jahren nur einen Kontakt, als der Kläger vom damaligen Vorstandsdirektor X auf die ausstehenden Ratenzahlungen dieses Darlehens hingewiesen wurde.

Bausparvertrag 2.3056.6186

Der Kläger hat am 03.02.2011 über Vermittlung der Beklagten diesen Bausparfinanzierungsdarlehen abgeschlossen. Es wurde vertraglich die Betreuung durch die Beklagte vereinbart.

Nach wie vor ist die Beklagte als Betreuungspartner tätig. Zum einen erhält die Beklagte jeweils abschriftlich die Info, wenn Ratenmahnungen erfolgen und ist auf den jährlichen Kontoauszügen auch angeführt (Beilage ./AJ). Es gab in all den Jahren nur einen Kontakt, als der Kläger vom damaligen Vorstandsdirektor X auf die Ausstehenden Ratenzahlungen dieses Darlehens hingewiesen wurde.

Unzulässigkeit des Ausschlussgrundes

Im Übrigen ist der Ausschlussgrund nach § 7 Abs 1 lit e der Satzung ohnehin sittenwidrig und gröblich benachteiligend.

In der Generalversammlung vom 20.06.2018, eingetragen im Firmenbuch am 04.07.2018, wurde eine wesentliche Satzungsänderung vorgenommen. Nach alter Satzung, welche die Beklagte vorgelegt hat (Beilage ./3) war der Ausschluss nur möglich, wenn das Mitglied keine Geschäftsbeziehung mehr zur Genossenschaft unterhält und seiner Meldepflicht gem. § 9 Abs 4 der Satzung nicht nachkommt. Gem. § 9 Abs 4 der Satzung besteht eine Verpflichtung der Mitglieder, Änderungen der Adresse sowie des Namens bekannt zu geben.

Nach neuer Satzung können Mitglieder ausgeschlossen werden, die mindestens ein Jahr keine wesentliche Geschäftsbeziehung zur Genossenschaft unterhalten haben. Die Beklagte hat im Firmenbuch die Satzung gegenübergestellt wie folgt:

e) das Mitglied keine Geschäftsbeziehung mehr zur Genossenschaft unterhält und seiner Meldepflicht gemäß § 9 Abs. 4 nicht nachkommt.

e) das Mitglied seit mindestens einem Jahr außer der Mitgliedschaft keine wesentliche Geschäftsbeziehung mehr zur Genossenschaft unterhält;

Auffallend ist, dass die Satzungsänderung am 20.06.2018 durchgeführt wurde, mithin ca. zwei Monate, nachdem Landeshauptmann Wallner über die Vorgänge bei der Beklagten verständigt wurde. Im Frühjahr 2018 hat – wie bereits ausführlich geschildert – der Kläger auf diverse Missstände innerhalb der Beklagten hingewiesen. Es liegt daher auf der Hand, dass die Satzung in diesem Punkt ausschließlich geändert wurde, zumal der Kläger durch den Ausschluss mundtot gemacht werden sollte.

Ca. 6 Monate nach der Satzungsänderung wird der Kläger, gestützt auf den geänderten Ausschlussgrund, als Genosse ausgeschlossen.

In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass der Kläger keinen Verstoß nach § 9 Abs 4 der Satzung (Meldeverstoß) zu verantworten hat. Das wird von der Beklagten auch gar nicht behauptet. **Nach alter Fassung** wäre daher – ungeachtet der Geschäftsbeziehung zur Beklagten – **unstrittig der Ausschlussgrund gem. § 7 Abs 1 lit e alte Satzung nicht vorgelegen**. Interessant ist, dass – sofern überschaubar – **keine Raiffeisenbank in Österreich einen derartigen Ausschlussgrund vorsieht**. Beispielsweise beinhaltet die Satzung der Landesbank nachstehende Ausschlussgründe:

- (2) Die Ausschließung kann aus folgenden Gründen erfolgen:
- a) wegen Nichterfüllung oder Verletzung der satzungsmäßigen oder sonstigen der RLVB gegenüber eingegangenen Verpflichtungen;
 - b) wegen Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung oder wegen Unfähigkeit zur selbstständigen Vermögensverwaltung;
 - c) wegen wiederholter Nichtbefolgung von Vorschriften oder Anweisungen, die von der RLVB als gesetzlicher Revisionsstelle zur Behebung schwerwiegender Mängel erteilt wurden;
 - d) bei Wegfall der Voraussetzungen, unter denen die Mitgliedschaft erworben wurde;
 - e) aus anderen wichtigen Gründen.

Der Ausschlussgrund gem. § 7 Abs 1 lit e alte Satzung war dafür geschaffen, Mitglieder, welche nicht mehr ausfindig gemacht werden konnten, weil sie ihrer Meldepflicht nicht nachgekommen sind, auszuschließen. Dieser Grund ist auch sinnvoll. Die Geschäftsbeziehung wurde ausdrücklich an den Verstoß der Meldeverpflichtung gekoppelt (kumulative Voraussetzung).

Wenn daher der Ausschlussgrund gem. § 7 Abs 1 lit e neue Satzung vorliegen würde – was bestritten wird –, wäre daher ein Kündigungsgrund neu geschaffen worden, der zum Ausschluss des Klägers führen würde.

Ferner ist darauf hinzuweisen, dass die Unterhaltung einer Geschäftsbeziehung von einem Synallagma abhängig ist. **Ohne Zustimmung der Beklagten kann ein Genosse keine wesentliche Geschäftsbeziehung mit der Beklagten führen. Das hat zur Folge, dass die Beklagte jeden Genosse ausschließen könnte. Die Beklagte müsste nur die Geschäftsbeziehung kündigen bzw. keine neue Geschäftsbeziehung mit dem Genossen eingehen. Dadurch würde immer der Ausschlussgrund gem. § 7 Abs 1 lit e neue Satzung vorliegen, was zum Ausschluss des Mitgliedes führt.**

Der Ausschlussgrund gem. § 7 Abs 1 lit e neue Satzung ist daher bereits im Allgemeinen jedenfalls unzulässig im Sinne von sittenwidrig und gröblich benachteiligend. Im gegenständlichen Fall trifft dies

aufgrund der in diesem Schriftsatz dargelegten Umstände umso mehr zu, da der Ausschlussgrund gerade geschaffen wurde, um den Kläger mundtot zu machen.

Beweis: Protokoll Schlichtungsgespräche vom 11.07.2011 (Beilage ./AG)
Schreiben von Kanzlei am Marktplatz vom 20.07.2011 (Beilage ./AH)
Kontoauszug Raiffeisenbausparkasse Vertrag 2.0764.1277
(Beilage ./AI)
Kontoauszug Raiffeisenbausparkasse Vertrag 2.3056.6186
(Beilage ./AJ)
Satzung der beklagten Partei alte Fassung (Beilage ./3)
Satzung der beklagten Partei Fassung vom 20.06.2018 (Beilage ./B)
ZV YYY ZZZ, Schrecken 158, 6883 Au
ZV KKKKK

N) Ausschlussgrund nach § 7 Abs 1 lit f

Die Beklagte moniert im Schriftsatz vom 15.10.2019, dass die Kanis GmbH, deren alleinige Gesellschafterin und Geschäftsführerin die Lebensgefährtin des Klägers ist, einen Schadenersatzprozess gegen die Beklagte über ca. 1,6 Mio. € am LG Feldkirch (Akt. 5 CG 84/18k) führt und stellt diese Klage als „*persönlichen Feldzug*“ des Klägers gegen die Beklagte vor.

Diesbezüglich ist festzuhalten, dass

- dieses Vorbringen in keiner Relevanz zum gegenständlichen Ausschluss steht, da der Kläger weder Gesellschafter noch ein Organ der Kanis GmbH ist – es sei denn, man wolle eine allfällige Sippenhaftung des Klägers für seine Lebensgefährtin bejahen;
- die ordnungsgemäße Geltendmachung eines vermeintlichen oder tatsächlichen Rechts bei Gericht (anders als ein „*persönlicher Feldzug*“ der üblicherweise mit Waffen und militärischen Gerät stattfindet) eine ganz wesentliche Kulturtechnik zur Konfliktbeilegung in einem Rechtsstaat darstellt und schon von daher keinen Ausschlussgrund begründen kann.

Diffamierung des Klägers durch die Beklagte bei der Wahl zum Aufsichtsrat der Genossenschaft:

Im Schriftsatz vom 15.10.2019 drückt die Beklagte ihre Verwunderung darüber aus, dass der Kläger bei der Generalversammlung zur Wahl als Aufsichtsratsmitglied vorgeschlagen wurde und führt aus, dass 123 Mitglieder gegen den Wahlvorschlag und ein Mitglied für den Wahlvorschlag gestimmt habe. Was die Beklagte wohlweislich nicht ausführt ist die Tatsache, dass der Aufsichtsratsvorsitzende der Beklagten, Dr. X XXX, vor Beginn der Wahl der Generalversammlung wie folgt vorgetragen hat:

„man habe zu prüfen, ob der Kläger fit und propper wäre. Er hätte mit zwei Firmen einen Konkurs gemacht (Rheintalstein und Kanis). Dann hätte er in Lugen ein Büro aufgemacht und das sei auch den Bach hinunter gegangen. Vorstand und Aufsichtsrat seien daher zu dem Entschluss gekommen, dass der Kläger nicht fit und propper wäre - und Mitglied wäre er auch nicht mehr.“

Der oben zitierte Wortlaut hat der Ex-Vorstandsdirektor der Beklagten dem Kläger am 07.07.2019 via WhatsApp ausdrücklich bestätigt (Beilage ./AK).

Zur Behauptung, der Kläger hätte mit 2 Unternehmen einen Konkurs gemacht:

Kanis GmbH:

Ein aktueller Firmenbuchauszug (Beilage ./AM) der Kanis GmbH legt dar, dass diese Behauptung aus der Luft gegriffen ist und die anwesenden Genossenschaftsmitglieder bewusst falsch informiert wurden, um die Wahl des Klägers als Aufsichtsratsmitglied zu verhindern. Hier wurde offenbar die Generalversammlung von einem Funktionär (dem Aufsichtsratsvorsitzenden) bewusst falsch informiert und ein kritischer und unbestechlicher Genossenschafter, der sich für eine Kontrollfunktion in der Genossenschaft bewirbt, diffamiert.

In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass der Aufsichtsratsvorsitzende Dr. XXX Rechtsanwalt ist. Einem sorgfältigen Rechtsanwalt ist es zumutbar, dass er vor einer solchen Behauptung vor 124 Mitgliedern einen Firmenbuchauszug studiert. Er hätte leicht feststellen können, dass der Kläger mit der Kanis GmbH nichts zu tun hat. Er ist weder Gesellschafter noch Geschäftsführer. Zudem hätte sich bei einer Abfrage in der Insolvenzdatei ergeben, dass die Kanis GmbH gar nicht insolvent ist.

ABSW Rheintalstein GmbH:

Bei der ABSW war der Kläger zum Zeitpunkt der Insolvenz weder Gesellschafter noch Geschäftsführer. Er war an der V-Stein mit 26% beteiligt, welche Alleingesellschafterin der ABSW war. Die Insolvenz wurde vom Kläger nicht herbeigeführt, im Gegenteil: Der Kläger hat mit 2 Klagen (8 Cg 101/18g und 9 Cg 111/16g, jeweils Landesgericht Feldkirch) und einer Strafanzeige den Geschäftsführer geklagt bzw. diesen strafrechtlich verfolgen lassen, weil der Kläger selbst ganz erheblich geschädigt wurde.

Der Kläger hat der Beklagten bereits am 09.07.2016 (s. Pkt J. lit. a) mitgeteilt (Beilage ./L), dass möglicherweise strafrechtliches Verhalt des GF vorliegt, da die Insolvenz mutwillig herbeigeführt wurde

und der Kläger hat der Genossenschaft vorgeschlagen, sich als Privatbeteiligte seiner Strafanzeige anzuschließen.

Die Beklagte hat nichts unternommen. **Im Gegenteil sie „vergaß“** (ob bewusst oder unbewusst kann der Kläger nicht beurteilen) sogar, **bei der Bürgin (V-Stein) für die ABSW (Beilage ./O), ihre Forderung anzumelden und ermöglichte so, dass genau jener Geschäftsführer der ABSW, der mutwillig die Insolvenz der ABSW herbei geführt hat, mit 100 % der vorliegenden Masse (€ 12.222,--) für seine Nachrangdarlehen bedient wurde.** Auch eine **Nachverteilung (ca. € 12.500,--) wird an diesen fließen,** zumal die **Beklagte ihre Forderungen nicht anmeldet.** Würde die Beklagte ihre Forderung anmelden, würde sie ein Großteil aus der Nachtragsverteilung erhalten. Die Frage ist nunmehr, warum sie dies nicht macht? **Steht diese Vorgehensweise im Einklang mit dem Genossenschaftszweck? Jedenfalls schädigt sich die Beklagte durch dieses Verhalten selbst und dadurch auch die Genossenschaftsmitglieder.**

In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass die **Rechtsvertreterin der Beklagten auch die Rechtsvertreterin des besagten Geschäftsführers bzw. seiner Unternehmung war.** Das wirkt selbsterklärend ein schlechtes Licht auf diese Sache. Dem Kläger ist jedenfalls nicht erklärlich, warum seine Vorschläge (Beilage ./L und Beilage ./K) nicht beachtet wurden.

Zeichenbüro:

Der Kläger hatte Ende der 90er Jahre bei der BH Bregenz ein Zeichenbüro angemeldet, welches er neben seiner Anstellung als Bundesbediensteter betrieben hat. Durch seinen Wechsel in die Privatwirtschaft hat dieser das Zeichenbüro am 29.07.2014 (Beilage ./AN) bei der Behörde abgemeldet.

Der Vortrag des Aufsichtsratsvorsitzenden, der Kläger sei mit seinem Zeichenbüro „den Bach hinunter“, ist schlichtweg unrichtig und irreführend.

Es sei ferner erwähnt, dass den Mitgliedern anlässlich der Generalversammlung mitgeteilt wurde, die Geschäftsgebarung der Beklagten würde sich erholen und man sei wieder „über den Berg“, hätte aber von der Sicherungsgemeinschaft nochmalig einen Zuschuss von 401 T€ erhalten.

Tatsächlich wurden Geschäftsanteile der Landesbank, welche im Eigentum der Beklagten stand, um 401 T€ verkauft, um überhaupt wieder halbwegs saniert zu sein. (Beilage ./AO).

Nach Meinung und aus der Sicht des Klägers wurden hier die anwesenden Mitglieder bewusst unrichtig informiert.

Beweis: WhatsApp von YYY ZZZ 07.07.2019 (Beilage ./AK)
aktueller Firmenbuchauszug Kanis GmbH (Beilage ./AM)
Gewerbelöschung Zeichenbüro per 29.07.2014 (Beilage ./AN)

Zusammenfassend besteht das gesamte Vorbringen der Beklagten aus dem Versuch, das rechtswidrige und im Widerspruch zur Satzung der Genossenschaft stehende und diese und deren Vermögen schädigende Verhalten der selbstherrlichen und zynischen Organe als sakrosanktes rechtmäßiges Genossenschaftsgebaren darzustellen, das es keineswegs ist. Tatsächlich versuchen die sich rechtswidrig und satzungswidrig verhaltenden Organe jedoch jegliche Verantwortung und Kontrolle durch den mit dieser Klage bekämpften Ausschluss des engagierten Klägers zu unterlaufen und zu desavouieren. Dabei gehen sie so weit, dass sie, die der Genossenschaft unermesslichen Schaden zufügten und durch die Nichtwahrnehmung ihrer Pflichten auch weiterhin diesen Schaden vergrößern, denjenigen als Gegner der Genossenschaft brandmarken der erkennbar und nachweisbar als einziger das Interesse der Genossenschaft im Auge hat.

Der Ausschluss des Klägers erfolgt unter fadenscheinigen Begründungen, derer sich die Beklagte schon seit Jahren verschwiegen hat und die sie just jetzt aus den Tiefen der Vergangenheit hervorholt, da die Organe der Beklagten einen Kritiker loswerden wollen, der sie im Interesse aller Mitglieder für ihr ungeheuerliches Treiben zur Verantwortung ziehen möchte.

Die Beklagte hat - besser: die Organe der Beklagten haben - Versammlungen mit Außenstehenden abgehalten, deren Zweck es war, dem Kläger dadurch Schaden zuzufügen, dass sie den Wunsch seines wirtschaftlichen Konkurrenten nachgebend, eine bereits zugesagte Finanzierung wiederriefen, um zu verhindern, dass die ABSW, dessen damaliger Geschäftsführer und zu diesem Zeitpunkt Gesellschafter der Kläger war, einen Steinbruch erwirbt, den der Konkurrent offensichtlich gerne selbst betrieben hätte. Bei dieser Versammlung legten die sonst so sehr um das Bankengeheimnis bemühten Organe der Beklagten jegliche Sorge ab, dass die Offenbarung von Geschäftsgeheimnissen eines Genossenschaftsmitglieds gegenüber einem Außenstehenden dem Genossenschaftsmitglied erheblichen Schaden zufügen konnten.

Mehr als bezeichnend ist, dass die Organe der Genossenschaft zunächst einmal in vorauseilendem Gehorsam vor dem prominenten Konkurrenten des Klägers aber dabei damals zumindest noch im Bemühen, der damaligen Gesellschaft des Klägers doch noch Kredit zu gewähren, dem Kläger den Kredit einer anderen Raiffeisenbank mittels Bankgarantie verschafften, um dem Konkurrenten den Eindruck zu geben, man würde dem Kläger keinen Kredit geben. Hier wurden Bankvorstände anderer Banken auf die Alm des Klägers bestellt, wo vorbereitete Kreditverträge unterzeichnet wurden, um gegenüber dem Konkurrenten zu verschleiern, dass der Kläger doch einen Kredit von der Beklagten erhielt. Für diese haarsträubend unkonventionelle Vorgangsweise findet sich keine andere als die angebotene Interpretation, zumal diese Vorgangsweise vom damaligen Vorstand auch genau aus diesen klar benannten Gründen so gewählt wurde.

Die Organe der Beklagten würden der Beklagten und dem Ansehen der Raiffeisenorganisation am ehesten dadurch dienen, dass sie ihre Fehler eingestehen, schonungslose Aufarbeitung betreiben und personelle Konsequenzen ziehen würden anstatt den Kläger, dem als einzigen das Wohl der Genossenschaft am Herzen zu liegen scheint, auszuschließen.

Beweis: wie bisher

Anregung:

Der Kläger regt zur Vereinfachung des Verfahrens und zur beschleunigten Wahrheitsfindung an, dass ein forensischer Audit durch einen unabhängigen Wirtschaftstreuhänder vorgenommen wird wobei die Themenschwerpunkte

- Vorliegen der vom Kläger vorgebrachten Missstände und finanzieller Verluste
- Mögliche Organhaftungen gegenüber der Genossenschaft
- Konformität der „Laggerischen Sanierungsmaßnahmen“ mit der Satzung der Genossenschaft und den Interessen der Mitglieder untersucht werden sollen.

Der Kläger erklärt sich bereit, die Klage zurückzuziehen, sollte der **forensische Audit** ergeben, dass die Behauptungen des Klägers substanzlos sind und keine Ansprüche aus Organhaftung gegenüber der Genossenschaft seitens der Genossenschaft geltend gemacht werden könnten.

Der Verein Raika-Klage.at, welcher die Interessen der Genossenschafter wahrt und schützt, hat sich bereit erklärt, die Kosten für den forensischen Audit zu übernehmen.

II.

Zum Beweis des gesamten bisherigen Vorbringens werden gelegt nachstehende

URKUNDEN:

Beilage ./L	E-Mail an Dr. XXX vom 09.07.2016
Beilage ./M	Schreiben an beklagte Partei vom 17.04.2018
Beilage ./N	Schlussbericht Masseverwalter vom 31.07.2014
Beilage ./O	Vergleichsvereinbarung ABSW/Beklagte vom 04.12.2012
Beilage ./P	Schreiben an Revisionsverband vom 02.01.2019
Beilage ./Q	Antwort des Revisionsverbandes vom 07.0.12019
Beilage ./R	Schreiben des Klägers an Revisionsverband vom 17.01.2019
Beilage ./S	Antwort des Revisionsverbandes vom 30.01.2019

Beilage ./T	Schreiben Raika Klage an beklagte Partei vom 26.02.2019
Beilage ./U	E-Mail von XXXX an Hermann Albrecht vom 23.11.2019
Beilage ./V	Schreiben Raika Klage an die beklagte Partei vom 18.03.2019
Beilage ./W	Antwortschreiben von XXXX an Raika Klage vom 20.03.2019
Beilage ./X	historischer Grundbuchsauszug EZ 94, GB 91017 Schröcken
Beilage ./Y	historischer Grundbuchsauszug EZ 10, GB 91021 Warth
Beilage ./Z	Zeitungsbericht NEUE vom 26.04.2018
Beilage ./AA	Gedächtnisprotokoll dBlux vom 03.05.2017
Beilage ./AB	Auszug Wiener Zeitung
Beilage ./AC	Schreiben Kanzlei am Marktplatz an Dr. XXX vom 04.06.2012
Beilage ./AD	Aktenvermerk über Telefonat mit KKKKK vom 21.02.2014
Beilage ./AE	Aktenvermerk über Telefonat mit KKKKK vom 04.03.2014
Beilage ./AF	Vergleichserklärung vom 26.01.2016
Beilage ./AG	Aktenvermerk vom 11.07.2011
Beilage ./AH	Schreiben Kanzlei am Marktplatz vom 21.07.2011
Beilage ./AI	Unterlagen BSP Vertrag, Konto 2.3476.1023
Beilage ./AJ	Unterlagen BSP Vertrag, Konto 2.3056.6194
Beilage ./AK	WhatsApp mit YYY ZZZ 07.07.2019
Beilage ./AL	Protokoll Verhandlung vor dem LG Feldkirch vom 31.10.2019 (wird nachgereicht!)
Beilage ./AM	aktueller Firmenbuchsatz Kanis GmbH
Beilage ./AN	Gewerbelöschung Zeichenbüro per 29.07.2014
Beilage ./AO	WhatsApp mit CCCC vom 13. und 14.07.2019

Götzis, am 2. Dezember 2019

Hermann Albrecht

AlbrHe/RaibAu